



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 79 41 (Telefon)  
+41 31 633 79 56 (Telefax)  
info.ra.gsi@be.ch  
www.gsi.be.ch

---

## Absender:

FDP.Die Liberalen Kanton Bern  
Neuengasse 20  
3011 Bern  
info@fdp-be.ch  
031 320 36 36

Unsere Referenz: 2018.GEF.996

Bern, 21. Februar 2020

### Antwort-Tabelle Konsultation zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch - bis <b>Freitag, 21. Februar 2020</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Wir bedanken uns für die Einladung zur Konsultation. Grundsätzlich begrüsst die FDP.Die Liberalen Kanton Bern die vorliegende Konsultationsvorlage der SAFV. Insbesondere begrüssen wir die klaren Vorgaben und Ziele.	

Zudem sind wir froh, dass mit der vorliegenden Verordnung korrigiert wird, dass vorläufig aufgenommenen Personen (VA) aufgrund des Zuständigkeitswechsels hin zu den Gemeinden die Bemessung der Sozialhilfe erhöht wird. Das geltende Bundesrecht (AIG Art.86 Abs 1) legt fest, dass der Ansatz der Sozialhilfe für Asylsuchende und VA unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung und Flüchtlingen liegen soll. Die Unterschiede zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen respektive der einheimischen Bevölkerung ist beabsichtigt und demnach ist es nichts als korrekt, dass die Sozialhilfe für VA7+ **nicht** aufgrund des Zuständigkeitswechsels vom Bund hin zum Kanton, auf das übliche Sozialhilfeniveau angehoben wird. Zudem liess sich schwer erklären, weshalb der Kanton Bern diese Personengruppe besserstellt als andere Kantone.

Zu einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

**Artikel 1**

Keine Bemerkungen.

**Artikel 2**

Keine Bemerkungen

**Artikel 3**

Wir begrüssen die Präzisierungen und die Verschärfungen.

Die folgenden Ausführungen betreffend Sprachniveau erscheinen uns sehr wichtig:

Nach Ansicht der FDP. Die Liberalen Kanton Bern kann von selbstverschuldeter und mangelnder Integration ausgegangen werden, wer nach 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz das Sprachniveau A1 nicht beherrscht. Weil die Sprache der Schlüssel zur beruflichen und sozialen Integration ist, soll der Sprachkompetenz der nötige Stellenwert gegeben werden. Wer das Sprachniveau A1 innerhalb von 7 Jahren nicht erreicht, hat sich unseres Erachtens in der Vergangenheit zu wenig angestrengt und soll folgerichtig als selbstverschuldet zu wenig integriert gelten.

Neu g: wer das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nicht erreicht.

(allenfalls neue Gliederung Bst. a-g)

**Artikel 4**

Keine Bemerkungen.

Artikel 5	Keine Bemerkungen	
Artikel 6	Keine Bemerkungen.	
Artikel 7	Keine Bemerkungen.	
Artikel 8	Wir begrüßen ausdrücklich die vorliegende Zuständigkeitsregelung. Sie eliminiert die aufwändigen Absprachen und reduziert so den Aufwand für die Gemeinden.	
Artikel 9	Wir würden begrüßen, wenn bei Zuständigkeitsstreitigkeiten wie in der Sozialhilfe (gem. Art. 46 Abs. 3 SHG) auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde zuständig wäre. Dass das ASI selbst Entscheide trifft, erscheint uns systemfremd.	Art. 9 Zuständigkeit Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen regionalem Partner und Gemeinden oder regionalen Sozialdiensten entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Organisation.
Artikel 10	Hier müsste ein Vorbehalt aufgrund Art. 3 SAFV vorgenommen werden. Die Gliederung der Artikel, insbesondere von Art. 3 und 10 erscheint uns unlogisch, da Artikel 3 die Ausnahme von Artikel 10 ist. Wir würden eine Überprüfung und Anpassung der Gliederung begrüßen.	Art. 10 Abs. 1: Nach Beendigung der Beiträge des Bundes für die zweite erwachsene Person der Unterstützungseinheit und, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 SAFV nicht erfüllt sind, wechselt die Zuständigkeit zur Wohnsitzgemeinde. Gliederung (Reihenfolge) überprüfen.
Artikel 11	Keine Bemerkungen.	
Artikel 12	Keine Bemerkungen.	
Artikel 13	Keine Bemerkungen.	
Artikel 14	Abs. 5. Wir gehen davon aus, dass als Ziel der beruflichen Integration ausschliesslich der <b>erste</b> Arbeitsmarkt gemeint ist. Um Klarheit zu schaffen empfehlen wir explizit auch den ersten Arbeitsmarkt zu nennen.	Mindestens die Hälfte der erwachsenen, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen ist nach sieben Jahren im <b>ersten</b> Arbeitsmarkt integriert.
Artikel 15	Keine Bemerkungen.	
Artikel 16	Keine Bemerkungen.	
Artikel 17	Keine Bemerkungen.	
Artikel 18	Keine Bemerkungen.	
Artikel 19	Keine Bemerkungen.	
Artikel 20	Keine Bemerkungen.	

<b>Artikel 21</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 22</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 23</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 24</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 25</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 26</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 27</b>	<p>Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern weist an dieser Stelle explizit auf mögliche Schwelleneffekte hin, die durch diese Regelung entstehen. Diese sind wenn immer möglich zu verhindern. Hier werden welche geschaffen. Uns erscheint eine Motivationszulage von CHF 200.00 zu hoch, insbesondere im Vergleich mit Personen, welche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Die Wirkung finanzieller Anreize in diesem Ausmass ist zudem umstritten. Wir schlagen vor, dass Motivationszulagen generell nicht über CHF 100.00 liegen dürfen. Wir wünschen uns an dieser Stelle und unter Art. 28 klarere Vorgaben.</p> <p>Die Terminologie wirft Fragen auf. Nebst der bekannten Integrationszulage, den Einkommensfreibeträgen, den minimalen Zulagen, wird eine neue "Motivationszulage" geschaffen. Die Begrifflichkeiten sind verwirrend und scheinen zu kompliziert. Wir wünschen, dass diese Begriffe besser aufeinander abgestimmt werden und die Regelungen einfach in der Handhabung werden.</p> <p>Der Tendenz, selbstverständliche Anstrengungen für die Integration finanziell zu honorieren, stehen wir skeptisch gegenüber. Nicht erwünschtes oder zu passives Verhalten soll vielmehr mit finanziellen Kürzungen bestraft werden.</p>	<p>Jede bedürftige Person, die das 16. Lebensjahr oder die obligatorische Schulzeit vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, erhält eine Motivationszulage, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre berufliche Integration bemüht und alle im Integrationsplan nach Artikel 16 vereinbarten Massnahmen, Zwischenziele, Fristen und Termine einhält.</p> <p>2 Die zuständige Stelle wertet den Integrationsplan dafür alle 3 Monate aus.</p> <p>3 Die Motivationszulage beträgt <b>höchstens CHF 100</b> und wird höchstens alle 3 Monate ausbezahlt.</p>
<b>Artikel 28</b>	Siehe Ausführungen zu Art. 27.	Jeder bedürftigen Person, die erwerbstätig ist, kann für ausserordentliche Leistungen, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration deutlich beschleunigen, eine für die jeweilige Leistung

		einmalige Motivationszulage von <b>CHF 50</b> ausgerichtet werden. 2 Für die im Integrationsplan nach Artikel 16 vereinbarten Massnahmen, das Erreichen der Zwischenziele und der Ziele wird keine Motivationszulage ausgerichtet. 3 Pro Person und Jahr dürfen höchstens zwei Motivationszulagen ausgerichtet werden
<b>Artikel 29</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 30</b>	<p>Wir stehen der Erhöhung der Zulage (ob EFB oder IZU) grundsätzlich skeptisch gegenüber, da wie bereits ausgeführt, der Problematik von Schwelleneffekten aktiv Vorschub geleistet wird. Dass die Berufslehre gegenüber der Absolvierung von Praktika und Beschäftigungsprogrammen finanziell bessergestellt werden soll, ist verständlich. Deshalb würden wir eher begrüßen, wenn die IZU tendenziell reduziert würden.</p> <p>SHG und Stipendiengesetzgebung müssen aufeinander abgestimmt sein. In der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) (BSG 438.312) Art. 21, respektive im entsprechenden Anhang Art. A1-1 Abs. 3 müssen die Beträge harmonisiert werden.</p>	1 Jede bedürftige Person, die eine Berufslehre absolviert, hat Anspruch auf Anrechnung eines monatlichen Einkommensfreibetrags von 250 Franken.
<b>Artikel 31</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 32</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 33</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 34</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 35</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 36</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 37</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 38</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 39</b>	Keine Bemerkungen.	
<b>Artikel 40</b>	Keine Bemerkungen.	

Artikel 41	Keine Bemerkungen.
Artikel 42	Keine Bemerkungen.
Artikel 43	Keine Bemerkungen.
Artikel 44	Keine Bemerkungen.
Artikel 45	Keine Bemerkungen.
Artikel 46	Keine Bemerkungen.
Artikel 47	Keine Bemerkungen.
Artikel 48	Keine Bemerkungen.
Artikel 49	Keine Bemerkungen.
Artikel 50	Keine Bemerkungen.
Artikel 51	Keine Bemerkungen.
Artikel 52	Keine Bemerkungen.
Artikel 53	Keine Bemerkungen.
Artikel 54	Keine Bemerkungen.
Artikel 55	Keine Bemerkungen.
Artikel 56	Keine Bemerkungen.
Artikel 57	Keine Bemerkungen.
Artikel 58	Keine Bemerkungen.
Artikel 59	Keine Bemerkungen.
Artikel 60	Keine Bemerkungen.
Artikel 61	Keine Bemerkungen.
Änderung ASIV	Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern begrüsst, dass der Kanton die Gemeinden vom Selbstbehalt bei dieser Personengruppe befreit.
Änderung SHV	Siehe grundsätzliche Bemerkungen
Änderung OrV GSI	
Anhang 1	
Anhang 2	
Tabelle Grundbedarf für	Keine Bemerkungen

---

**Lebensunterhalt**

---